

Satzung des Turnvereins 1970 Kübelberg e. V.

§ 1

Name - Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein 1970 Kübelberg eingetragener Verein.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
Er ist Mitglied des Sickingen Turngaus und damit des Pfälzer Turnerbundes und des Deutschen Turner-Bundes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schönenberg-Kübelberg

§2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Allgemeinen sowie die sportliche Jugendarbeit als besonderen Schwerpunkt und die Pflege Brauchtum Fasching.
2. Der Verein ist politisch/rassistisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
Der Verein vertritt den Amateurgedanken.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Turnvereins 1970 Kübelberg e. V. ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Turnverein 1970 Kübelberg e. V. ist freiwillig.
Es können folgende Mitglieder geführt werden:

- a) Erwachsene
- b) Kinder und Jugendliche
- c) Juristische Personen
- d) Ehrenmitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle am Turnsport interessierten Personen erwerben. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen, wobei das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden ist.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung, die nicht begründet sein muss, ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dagegen kann der Antragsteller Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung des Beitrags wirksam.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie können von der Beitragszahlung befreit werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand kann begründete Abweichungen hiervon zulassen.

Ausstattung / Sportkleidung, die dem ausscheidenden Mitglied vom Verein zur Verfügung gestellt wurde, ist dem Verein zurückzugeben.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit seinen fälligen Beitragszahlungen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- c) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb des Vereinslebens.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser muss schriftlich begründet an den Vorstand gerichtet sein. Gegen eine Ablehnung des Einspruchs kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Einspruch und Berufung haben aufschiebende Wirkung.

§ 5

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung kann bei einem nicht vorgesehenen außerordentlichen Finanzbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das doppelte eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge / Umlagen stunden oder erlassen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist berechtigt, mit Sitz und Stimmen an den Versammlungen des TV 1970 Kübelberg e.V. teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und sonstigen Angebote zu den vorgeschriebenen Bedingungen zu nutzen.
3. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Termingerechte Zahlung der Beiträge / Umlagen
2. Beachtung der Vereinssatzung
3. Beachtung der Anordnungen des Vorstandes, soweit sie den Satzungen entsprechen
4. Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
5. Förderung des § 2 der Satzung
6. Unfälle während des Sportbetriebes sind sofort mit Unfallbericht durch den Übungsleiter an den Oberturnwart zu melden!

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV)
2. Der Vorstand
3. Der Turnrat

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat auch das Recht, von ihr gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

Die MV findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern in geeigneter Form (durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg oder einer Anzeige in der „Rheinpfalz“ Zeitung) durch einen Vorsitzenden bekanntzugeben.

Außerordentliche MV können im Bedarfsfall durch Vorstandsbeschluss anberaumt werden, wobei die vorerwähnte Frist auf drei Tage herabgesetzt werden kann.

Desgleichen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder durch Willenserklärung gegenüber dem Vorstand die Einberufung verlangt.

Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass

gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Tagesordnung der MV sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung bei einem Vorsitzenden einzureichen.

Die Einbringung von mündlichen Anträgen in der MV ist nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt wird.

Anträge zur Satzungsänderung sind davon ausgeschlossen.

Versammlungsleiter der MV kann jeder der Vorsitzenden sein.

Über alle MV, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm sowie dem Versammlungsleiter abzuzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens 2 bis höchstens 7 gleichberechtigte Vorsitzende
- b) Oberturnwart/in
- c) Jugendwart/in
- d) Kassenwart/in
- e) Schriftführer/in
- f) Pressewart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.“

Ein Vorsitzender beruft die Sitzungen ein und erstellt die Tagesordnung.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die:

- a) Aufstellung von Tagesordnungen für Versammlungen
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen an die MV
- c) Durchführung der Beschlüsse der MV
- d) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- e) Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins

- f) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und Vorbereitung der Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die MV
- g) Planung und Durchführung von sportlichen und geselligen Veranstaltungen

Der Vorstand ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Über seine Sitzungen ist ein vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes mit Ausnahme der Vorsitzenden ergänzt sich der Vorstand durch (kommissarische) Zuwahl.

Die eigentliche Wahl erfolgt durch die MV.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich durch die MV.

Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm gegenüber verantwortlich sind.

Der Vorstand ist berechtigt im Wege einer vernünftigen kaufmännischen Geschäftsführung Rücklagen zu bilden.

Dies schließt auch die Bildung von steuerlich zulässigen Rücklagen ein.

Der Oberturnwart leitet den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn unterstützen geeignete Fachwarte und Übungsleiter, die von der MV zu wählen / bestätigen sind.

Der Jugendwart vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder.

Der Kassenwart(in) erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und erstellt die Sitzungsniederschriften.

Der Presse- und Werbewart hält Verbindung mit der Presse. Er sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins in geeigneter Form unterrichtet wird.

Darüber hinaus obliegen ihm die Werbeaufgaben.

Der Turnrat

Der Turnrat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Fachwarten
- c) mindestens drei Beisitzern

Der Turnrat ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt

- b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
- c) Ehrungen – Vorschläge zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten

Der Turnrat wird vom einem Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich.

§ 9

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Neu- und Wiederwahlen erfolgen in den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit muss die Wahl in schriftlicher, geheimer Abstimmungen wiederholt werden.

Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der MV dafür ausspricht.

Wiederwahl ist zulässig.

Eine vorzeitige Abberufung der Amtszeit durch die MV ist statthaft. Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder durch die MV ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Für die Wahl der Vorsitzenden wählt die MV aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der bis zur Wahl der Vorsitzenden die Wahl und die Versammlung leitet.

§ 10

Kassenwesen

Der Kassenwart(in) führt die Kassenbücher.

Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich. Über Rücklagen verfügt er nur zusammen mit einem der Vorsitzenden. Die von der MV zu wählenden beiden Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber in der MV und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts(in). Die Entlastung führt ein von der MV zu wählender Versammlungsleiter durch.

In der MV sind zwei Kassenprüfer zu wählen.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 11

Einsprüche, Beschwerden

Über alle Einsprüche, Beschwerden und Differenzen entscheidet der Vorstand. Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes sind in der MV und der außerordentlichen MV zulässig.

§ 12

Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben auch keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Maßnahmen bei Verstößen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der MV, des Vorstandes oder des Turnrates zuwider handelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, belegt werden mit:

1. Verwarnung
2. Sportverbot auf bestimmte Zeit
3. Ausschluss

Die Maßnahmen werden vom Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich eröffnet.

Gegen diesen Beschluss steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Eröffnung der Maßnahme bei einem Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 14

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufenen MV mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist diese Anzahl nicht erreicht, so wird eine MV neu einberufen, die alsdann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt. Die MV ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen oder mehrere Liquidatoren. Nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Hierüber beschließt die MV, die über die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 15

Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung(DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes(BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-DVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
3. Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen aufgabenerfüllenden und gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16

Schlussbestimmung

Die Satzung wurde am 06.09.2019 beschlossen
und tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

D – 66901 Schöenberg-Kübelberg 06.09.2019